

Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste nach einer Raubgrabung

Bestimmtheit der Eintragung

Zum Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14.4.1992 erstattete der Funktionsvorgänger des Beklagten bei der Staatsanwaltschaft ... Strafanzeige wegen Unterschlagung und Hehlerei von Bodendenkmalfunden gegen Unbekannt. Hierzu führte er aus, auf der Fläche ... in ... befinde sich ein bedeutsames archäologisches Bodendenkmal mit mehreren Töpfereiöfen der sog. Pingsdorfer Keramik. Am 10.4.1992 sei festgestellt worden, dass sich auf diesem Gelände ein frisch gegrabener Schacht mit zum Teil bergmännisch abgesicherten Stollen befunden habe. An dieser Stelle sei gezielt nach Bodendenkmälern gegraben worden.

Da in einer Abschrift eines verdeckten Fernsehinterviews der Kläger als einer der Raubgräber bezeichnet wurde, führte die Kriminalpolizei am 22.4.1992 bei dem Kläger eine Durchsuchung durch, an der auch Vertreter des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege teilnahmen. Bei dieser Durchsuchung wurden u. a. acht Fotokopien von Fundstellen, persönliche Aufstellungen über mögliche Fundstellen, Plastiksäcke mit Scherben, zwei Krüge, 19 Becherfragmente und zahlreiche weitere Bodenfunde sichergestellt. Mit Schreiben vom 15.7.1992 beantragte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bei der Staatsanwaltschaft die Herausgabe der Asservate zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Herkunftsbestimmung der Gefäße. Dabei wurde darauf verwiesen, dass nur solche Funde sichergestellt worden seien, die entweder noch erdfrisch gewesen seien oder die aufgrund ihrer Formen sich archäologisch eindeutig einem Töpfereibezirk oder einer Fundstelle zuweisen ließen. Am 5.1.1993 wurden diese Gegenstände dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ausgehändigt. Mit Schreiben vom 16.1.1995 legte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege eine gutachtliche Stellungnahme des ... vor. Hinsichtlich des Inhalts Kiste II kam es zu dem Ergebnis, dass die Funde nicht aus Siedlungszusammenhängen, sondern am ehesten aus einem Töpfereibezirk stammen. Auch der Inhalt der Kiste I und III sei mit Ausnahme von zwei Gegenständen als Pingsdorfer Produkt anzusehen. Die unmittelbare Herkunft aus ... werde dadurch unterstrichen, dass es sich, um Fehlbrände bzw. ausgesonderte Stücke handele. Offensichtlich durch lange Einlagerungen im Ofenschutt- und Brandmilieu verstärkte spezifische Tönungen seien weitere Indizien. Auch der Inhalt der Kiste und eines Wellpappenkartons und eines Kunststoffmüllsacks seien Pingsdorfer Keramik, während weitere Kisten aus ... bzw. ... stammen.

Unter dem 12.1.1996 klagte die Staatsanwaltschaft ... den Kläger an. Im März 1996 legte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ein Gutachten des ... vom 21.3.1996 zu den sichergestellten Funden vor. Er führte hierzu aus, nach seiner Kenntnis der gesamten bislang in ... bei archäologischen Maßnahmen geborgenen Keramik entsprächen die Funde, die ihm zur Begutachtung vorgelegt seien, hinsichtlich Form, Zeitstellung und Brandeigenschaften derart den übrigen Funden, dass kein Zweifel an einer Herkunft des fraglichen Fundkomplexes von einer Stelle ... bestünden.

Durch Beschluss vom 15.9.1996 lehnte das Amtsgericht ... die Eröffnung des Verfahrens ab. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ... wurde das Hauptsacheverfahren durch Beschluss des Landgerichts ... gegen den Kläger eröffnet. Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 21.4.1997 wurde der Kläger freigesprochen. Die beschlagnahmten Gegenstände wurden dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 9.6.1997 beantragte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bei dem Beklagten die Eintragung eines Keramikkomplexes aus insgesamt 22 zum Teil vollständigen, zum Teil fragmentarisch erhaltenen Gefäßen einschließlich des in diesen befindlichen bzw. diesen anhaftenden Bodens sowie sechs Fragmente von Brennhilfebällen als Zeugnis für mittelalterliche Keramikproduktion in ... in die Bodendenkmalliste. Dem Antrag war ein Katalog über die Keramiken beigelegt mit Beschreibungen. Außerdem wurde ausgeführt, dass diese Materialien mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Töpferofen entstammten, der 1991 in diesem Gebiet archäologisch untersucht werden konnte.

Am 21.11.1997 trug der Beklagte nach Anhörung des Klägers die im Antrag vom 9.6.1997 genannten Gegenstände als bewegliches Denkmal in die Denkmalliste ein. Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein und führte aus, es sei nicht mehr sicher, dass seit der Anhörung im Juli 1997 bis zum Erlass des Bescheides die Objekte sich noch in seinem Besitz befänden. Mit der vom Beklagten beabsichtigten Ortsbesichtigung im Haus des Klägers erklärte sich dieser nicht einverstanden. Daraufhin, wies der Landrat des ...kreises mit Bescheid vom 2.2.1999, zugestellt am 4.12.1999, den Widerspruch als unbegründet zurück.

In seiner Klage vom 3.3.1999 beantragte der Kläger, den Bescheid des Beklagten vom 7.1.1998 über die Eintragung des „Keramikkomplexes aus Töpferbetrieb, Ende 12. Jahrhundert“ in die Denkmalliste des Beklagten in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid des Landrats ... vom 2.2.1999 aufzuheben.

Der Beklagte führte aus, welche Gefäße als Bodendenkmal erfasst seien, ergebe sich eindeutig und zweifelsfrei aus der Denkmalbeschreibung. Im Übrigen sei der Freispruch im Strafverfahren nicht erfolgt, weil eine Zuordnung der bei einem Kläger sichergestellten Gegenstände zu den Töpferbetrieben von ... unmöglich gewesen, sei,

sondern weil zugunsten des Klägers nicht ausgeschlossen werden konnte, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten gewesen sei. Die beschlagnahmten Gegenstände seien ihm ausgehändigt worden. Dabei sei ihm auch ein Text des Denkmalschutzgesetzes mitgegeben worden, so dass er gewusst habe, welche Pflichten ihm als Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei einem beweglichen Bodendenkmal obliegen.

Auszug aus den Gründen

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet.

...

Die Eintragung ist hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG). Welche Anforderungen im Einzelfall an die Bestimmtheit zu stellen sind, lässt sich nicht generell sagen. Von der Art des Verwaltungsaktes, den Umständen seines Erlasses und seinem Zweck hängt das notwendige Maß an Konkretisierung ab. Auch unter Berücksichtigung der Verwechslungsmöglichkeiten vieler gleichartiger Keramikgegenstände hat der Beklagte die unter Schutz gestellten Gegenstände hinreichend bestimmt beschrieben. Der im Eintragungsbescheid angesprochene Keramikkomplex ist nämlich in der denkmalrechtlichen Beschreibung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 9.6.1997 unter der Überschrift „Keramik-Katalog“ im Einzelnen dargestellt, und zwar unter Hinweis auf Größe, Farbe, Bemalung und sonstigen charakteristischen Merkmalen. Zwar ist dieser Keramikatalog nicht ausdrücklich als Bestandteil der Eintragung vom 7.1.1998 bezeichnet worden. Die in der Eintragung benannten Gegenstände sind jedoch die im Keramikatalog aufgeführten Gegenstände. Insbesondere die gleichlautenden Einführungen der Denkmalbeschreibung im Katalog vom 9.6.1997 sowie im Eintragungsbescheid machen den Bezug deutlich, so dass der Katalog zur Inhaltsbestimmung mit herangezogen werden kann. Dieser Bezug ist auch für den Kläger erkennbar gewesen; denn in der Anhörung ist ihm in der Anlage die Beschreibung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 9.6.1997 mit übersandt worden.

...

Der Beklagte hat auch zu Recht dem Kläger über die Eintragung den Bescheid gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 DSchG erteilt.

Zwar sind in der Regel die Eintragungsbescheide an die Eigentümer zu richten, weil die Verfügungsbefugnis über Denkmäler und damit die Pflichten nach §§ 7 ff. DSchG sich in der Regel an den Eigentümer richten. Entgegen der Annahme im Eintragungsbescheid ist aber sehr fraglich, ob der Kläger Eigentümer der eingetragenen Keramikfunde ist. Er hat weder einen legalen Erwerb aus dem Kunsthandel dargetan, noch einen legalen Erwerb vom berechtigten Eigentümer behauptet. Er hat auch keine sonstigen Umstände

vorgetragen, noch sind sie erkennbar, dass er Eigentümer der Keramikfunde werden konnte. Er ist weder Eigentümer eines Grundstückes im Bereich eines möglichen Fundortes, noch hat er dargetan, dass die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs als Entdecker gem. § 984 BGB für ihn vorliegen.

Hinsichtlich des hier einschlägigen Fundortes ist zudem der Eigentumserwerb durch Raubgräber sehr zweifelhaft; denn die Entdeckung des Bodendenkmals ist auf die Untersuchungen durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Ende 1991 zurückzuführen und nicht auf die Raubgrabungen; denn durch die Ermittlung der Brennöfen war auf Grund früherer Funde klar, dass dort Keramik vorzufinden war. Wenn der Kläger oder ein unbekannter Dritter die einzelnen Gegenstände an diesem von der Bodendenkmalpflege festgestellten Fundort nach Freischieben der Bodendecke durch ans Tageslicht gebracht haben, macht sie dies nicht zu Entdeckern im Sinne des § 984 BGB; denn es fehlt an der notwendigen Beziehung zwischen der Entdeckung und Inbesitznahme (vgl. BGH Urteil vom 20.1.1988, VIII ZR 296, 86 BGHZ 103, 101, 105 zu dem notwendigen Bezug zwischen Entdeckung und Inbesitznahme). Es genügt für die Entdeckung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege nämlich, dass der Entdecker den Fund nur teilweise wahrnimmt und auf Grund seiner Entdeckung der Fund geborgen wird (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht in Nordrhein–Westfalen, 2. Aufl. 1989, § 17 Rdnr. 1). Dabei spielt es nach Auffassung der Kammer keine Rolle, ob diese Bergung auf Wunsch oder gegen den Willen des Entdeckers erfolgt; denn in beiden Fällen fehlt es an einem inneren Grund für den Eigentumserwerb durch den, der den Fund ans Tageslicht hebt.

Da der Gesetzgeber den Adressaten des Bescheides nicht vorgeschrieben hat, kann aber jeder Adressat eines Eintragungsbescheides sein, wenn er Einwirkungsmöglichkeiten auf das Denkmal hat (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, aaO § 3 Rdnr. 113).

Dies ist hinsichtlich des Klägers der Fall. Ihm sind über seinen Prozessbevollmächtigten nach Abschluss des Strafverfahrens die beschlagnahmten Keramikfunde wieder ausgehändigt worden; diesen Vorgang hat er in der mündlichen Verhandlung noch einmal ausdrücklich, bestätigt, als er angab, dass nach der Rückgabe und dem Erlass des Bescheides wieder erhebliche Zeit verstrichen sei. Der Beklagte musste daher bei Erlass des Bescheides davon ausgehen, dass der Kläger noch Besitzer der Keramikfunde war. Dies gilt auch für den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides im Februar 1999; denn die Einlassung des Klägers im Widerspruch, er wisse nicht, ob er noch im Besitz des Fundes sei, ist unglaubwürdig. Er hat hierfür keine nähere plausible Erklärung abgegeben und in der mündlichen Verhandlung auf die Frage, ob er die Keramikfunde für die Neutronen–Aktivierungs–Analyse zur Verfügung stellen werde, wenn ein entsprechender Beweisbeschluss ergehen werde, geantwortet, dass er sich darüber noch mit seinem Rechtsanwalt

beraten müsse. Dies widerspricht jedoch der Annahme, dass er die Gegenstände nicht besitzt.

...

Gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 5 DSchG ist der Beklagte verpflichtet gewesen, die beweglichen Bodendenkmäler in die Denkmalliste einzutragen, denn diese Sachen sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, und an ihrer Erhaltung bestehen zumindest wissenschaftliche und volkskundliche Gründe.

Die Pingsdorfer Keramik ist in der Zeit vom 9. bis 14. Jahrhundert nachgewiesen und hat in Deutschland und darüberhinaus weite Verbreitung gefunden. Ihre Bedeutung für die Erkundung der mittelalterlichen Lebensweise ist erheblich. ... Die Vielzahl der aufgefundenen Gegenstände steht der Bedeutung dieser Gegenstände für die Darstellung und Hinweis auf geschichtliche Vorgänge nicht entgegen. Sie enthält vielmehr eine weitere eigene geschichtliche Aussage und belegt Umfang und Bedeutung der Töpferproduktion und des mittelalterlichen Handelsverkehrs.

...

Die 22 bei dem Kläger sichergestellten Keramikfunde sind auch zu Recht als Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 5 DSchG eingetragen worden. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG gehören zu den Bodendenkmälern auch solche beweglichen Bodendenkmäler, die sich im Boden befunden haben, aber jetzt nicht mehr im Boden sind. Dies ist bei den 22 unter Schutz gestellten Keramikgegenständen der Fall.

Sie sind nämlich keine legalen Erwerbungen aus dem Handel oder Altbesitz, die ihre Beziehungen zum Bodendenkmal und zur örtlichen Fundstelle verloren haben. Sie stammen nämlich aus einer Raubgrabung. Das anhaftende und eingefüllte Erdreich und die Umhüllung mit bröseligem Material sprechen deutlich für die kurzfristig vorher erfolgte Entnahme aus dem Boden. Angesichts der Aufbewahrungsform der Gegenstände in Kisten und Kartons in einer Waschküche und Abstellräumen des Klägers können diese Gegenstände nur zu einer illegalen Herkunft aus Raubgrabungen und nicht zu einer langfristigen sorgfältigen Sammlung eines an diesen Gegenständen interessierten Sammlers gehören. Diese Schlussfolgerung wird auch dadurch gestützt, dass am 10.4.1992 frische Raubgrabungen festgestellt wurden und die Keramikgegenstände teilweise in Tageszeitungen aus den Monaten Juli, August, September 1991 und Februar 1992 ... verpackt waren. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger in keiner Weise Ansatzpunkte für eine legale Herkunft der Vielzahl dieser Gegenstände vorgetragen hat und die Gegenstände aus dem Bereich der Raubgrabungen ... nach Erscheinungsbild und Alter stammen, kann nur davon

ausgegangen werden, dass es sich hierbei um jüngere Bodenfunde aus der Zeit zwischen November 1991 und April 1992 handelt.

Der Beklagte hat auch nachgewiesen, dass die eingetragenen Keramikfunde aus dem Bodendenkmal ... stammen. Dies ergibt sich aus dem äußeren Erscheinungsbild der Fundstücke, die eine zeitliche Einordnung der Keramik auf Grund ihrer Merkmale und den diesen Merkmalen zuzuordnenden Fundstellen ermöglichen.

...

Die Kammer verkennt bei ihrer Bewertung des Gutachtens nicht, dass bei der wissenschaftlichen Bewertung durch die Vergleichsmethode auch Unsicherheiten entstehen können und Restzweifel nicht auszuräumen sind, die insbesondere auch ... im Strafverfahren hinsichtlich der Herkunft der Keramik angedeutet hat. Diese sind jedoch in diesem Verfahren nicht durchgreifend; denn weitere eindeutige Indizien liegen dafür vor, dass die Gegenstände, die durch den Eintragungsbescheid unter Schutz gestellt werden, aus Grabungen in ... Ende 1991/Anfang 1992 stammen. Hierzu gehören zum einen die im April 1992 festgestellten umfangreichen Raubgrabungen sowie die Spuren von Erdreich an den Gegenständen, die einer Vielzahl der beim Kläger aufgefundenen Gegenstände anhafteten und das anhaftende Erdreich an den beim Kläger vorgefundenen Gerätschaften. Zwar ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers einzuräumen, dass Spaten, Grabegabel, Taschenlampe etc. jeder Bürger haben kann und diese Gegenstände für sich noch nicht für eine Tätigkeit des Klägers als Raubgräber sprechen. Der Umstand jedoch, dass diese Gerätschaften mit frischem Erdreich vorgefunden wurden und dass vor allem eine Gabelzinke mit einer aufgespießten Ausgusstülle aus Pingsdorfer-Keramik beim Kläger vorgefunden worden sind, sind jedoch deutliche Hinweise für die Beziehung des Klägers zu illegalen Ausgrabungen. Hinzukommt, dass sich beim Kläger mehrere aus Veröffentlichungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege herausgerissene Pläne und Luftbildaufnahmen (...) von Bodendenkmälern mit handschriftlichen Eintragungen über Zugänge und Lage von Fundorten befanden, die für Grabungen verwandt werden konnten. Dass von dem Gräberfeld ... keine Pläne vorhanden waren, steht dem nicht entgegen; denn diese Fundstelle war offenkundig und einfach aufzufinden, weil zu dieser Zeit die Fläche freigeschoben war.

...

Nachweise über einen legalen Erwerb hat der Kläger nicht vorgelegt und Aufbewahrung und Zustand der Gegenstände sprechen deutlich dagegen, dass es sich hierbei um den Besitz eines kundigen Sammlers oder Händlers handelt, der sich mit einer derartigen Vielzahl von Grabungsfunden legal befasst. Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ein Vertauschen der Kisten unterstellt hat, gibt es hierfür keine Hinweise. Dagegen spricht auch die in der

mündlichen Verhandlung gemachten Aussage des Klägers, dass er vier Gegenstände nicht zurückbekommen habe.